

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Ausgabe Januar 2016

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

01

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen	1
UNTERNEHMER	2
Betriebsausflug: Vorsteuerabzug bei mehr als 110 € pro Arbeitnehmer nicht möglich	2
Rechnungsberichtigung bei zu hohem Steuerausweis.....	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Unternehmensumwandlung: Zur Nachspaltungsveräußerungssperre	3
Betriebsunterbrechungsversicherung als verdeckte Gewinnausschüttung	4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Bußgeldübernahme durch Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn....	4
Lohnsteuerabzugsmerkmale für eingetragene Lebenspartner	4
HAUSBESITZER	5
Immobilienverkäufe an mehrere Erwerber begründen nachhaltige Tätigkeit.....	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Eltern müssen Steuer-ID ihres Kindes im Laufe des Jahres 2016 mitteilen.....	5
Gemischt veranlasste Feier: Kosten anteilig als Werbungskosten absetzen	6

GESETZGEBUNG

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2015 BESCHLOSSEN

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge im Jahr 2015 in einem weiteren Steuergesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2015“, das in der Entwurfsfassung noch „Gesetz zur Umsetzung der Proto-

kollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hieß. Einen Großteil der neuen Regelungen machen Änderungen für Selbständige und Unternehmer in der Ertrag- und Umsatzsteuer aus:

Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag: Für die zukünftige Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter können kleine und mittlere Unternehmen Investitionsabzugsbeträge

bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Auf die bisher erforderliche Funktionsbezeichnung des anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsguts können sie bei Investitionsabzugsbeträgen, die sie ab 2016 neu bilden, verzichten. Für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen können sie ohne weitere Angaben Beträge bis (unverändert) 200.000 € gewinnmindernd abziehen.

Lücken im Umwandlungsteuergesetz: Beim Anteilstausch und bei Umwandlungen mit größeren finanziellen Gegenleistungen erfolgt neuerdings eine Aufdeckung der stillen Reserven. Ein Ansatz der Buchwerte ist bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen ab 2015 nur noch möglich, soweit ihr Wert 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens, maximal 500.000 €, nicht übersteigt.

Gewinne aus der Veräußerung von Anlagegütern: Für inländische Betriebsstätten ist die Übertragung des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens auf ein Ersatzwirtschaftsgut steuerneutral möglich. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gibt es ab sofort die zusätzliche Möglichkeit, bei einer beabsichtigten Investition im EU-/EWR-Raum die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer über fünf Jahre zu verteilen.

Unrichtiger bzw. unberechtigter Umsatzsteuerausweis: Nach bisheriger Rechtslage kann die Umsatzsteuer bei unrichtigem Steuerausweis bereits vor Ausstellung der Rechnung entstehen. Durch die neue Gesetzesänderung werden solche Rückwirkungsfälle vermieden. In allen Fällen des unrichtigen (falsche Höhe) bzw. unberechtigten Steuerausweises (z.B. steuerfreier Umsatz) entsteht die geschuldete Steuer ab sofort im Zeitpunkt der Rechnungsabgabe.

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen: Bei Bauleistungen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Streitig war die Frage, ob dies auch für Betriebsvorrichtungen (z.B. im Gebäude eingebaute Produktionsmaschinen) gilt. Nun ist ausdrücklich klargestellt, dass Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen zum Bauwerk gehören und unter den Wechsel der Steuerschuldnerschaft fallen.

Neben den Änderungen für Unternehmer sind die folgenden Punkte für einen größeren Personenkreis von Bedeutung:

Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen: Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten können bis zu einem Betrag von 13.805 € zuzüglich der im jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Absicherung der unterhaltenen Person aufgewendeten Beträge (Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung) als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Unterhaltsempfänger hat die Zahlungen dann als sonstige Einkünfte zu versteuern. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 muss der Zahlende die Steuer-Identifikations-

nummer des Unterhaltsempfängers angeben. Die unterhaltene Person ist ihrerseits verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre Identifikationsnummer für diese Zwecke mitzuteilen.

Fälligkeit von Dividendenzahlungen: Der Anspruch auf Dividendenzahlung soll künftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig sein. Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes stellt sicher, dass kein Zufluss der Dividendenzahlung vor der Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs angenommen und keine Kapitalertragsteuer vor dem Zufluss der Dividendenzahlung erhoben wird.

Sachwertverfahren im Bewertungsrecht: Ab 2016 werden die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte abgeleiteten Sachwertfaktoren angewandt und die Werte mit dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts gekoppelt. Die Folge sind in vielen Fällen höhere Bewertungsansätze, insbesondere für die Erbschaftsteuer.

Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen: Bei der Erbschaftsteuer werden die Anzeigepflichten um die Angabe der Steuer-Identifikationsnummern der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen erweitert.

UNTERNEHMER

BETRIEBSAUSFLUG: VORSTEUERABZUG BEI MEHR ALS 110 € PRO ARBEITNEHMER NICHT MÖGLICH



Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von betrieblichen Veranstaltungen - wie Betriebsausflügen oder Betriebsfesten - seit dem 01.01.2015 geäußert. Die Vorsteuer aus den Kosten ist nur dann abzugsfähig, wenn die Veranstaltung überwiegend durch das **unternehmerische Interesse des Arbeitgebers** veranlasst ist. Ein unternehmerisches Interesse nimmt das BMF bis zu einem Betrag von 110 € je Arbeitnehmer einschließlich Umsatzsteuer an.

Übersteigen die Aufwendungen diese Grenze, geht das BMF von einer überwiegend durch den **privaten Bedarf des Arbeit-**

nehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung aus. Die Vorsteuer aus den Eingangsleistungen, die für die Veranstaltung unmittelbar eingekauft wurden, kann dann nicht mehr abgezogen werden.

Beispiel: Unternehmer U macht mit seinen Arbeitnehmern einen Betriebsausflug. Die Kosten für die Abendveranstaltung einschließlich Speisen und Getränke betragen pro Mitarbeiter 80 € zuzüglich 15,20 € Umsatzsteuer. U kann die Umsatzsteuer von 15,20 € als Vorsteuer abziehen.

Hätte U Kosten von 160 € zuzüglich 30,40 € Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer gehabt, wäre der Vorsteuerabzug nicht mehr möglich gewesen.

In einem Fall wie dem Letzteren unterstellt das BMF, dass die Zuwendungen zumindest durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer mitveranlasst sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Unternehmer mit dem Ausflug mittelbar das Betriebsklima fördern möchte. Der Bundesfinanzhof hat bereits 2010 entschieden, dass dieser **mittelbare Zweck nicht zur unternehmerischen Veranlassung** der Aufwendungen führt.

RECHNUNGSBERICHTIGUNG BEI ZU HOHEM STEUERAUSWEIS

Als Unternehmer müssen Sie den Steuerbetrag, den Sie in einer Rechnung gesondert als **Umsatzsteuer** ausgewiesen haben, auch tatsächlich **in der ausgewiesenen Höhe abführen**. Es kommt nicht darauf an, wie hoch die Steuer nach dem Umsatzsteuergesetz eigentlich gewesen wäre.

Beispiel: Unternehmer U stellt seinem Kunden 1.000 € zuzüglich 190 € Umsatzsteuer für die Lieferung von Kaffeebohnen in Rechnung. Er übersieht dabei, dass er die Kaffeebohnen lediglich mit 7 % versteuern müsste. Der Kunde zahlt im Februar 2015 den vollen Rechnungsbetrag von 1.190 € an U. U schuldet dem Finanzamt den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag von 190 €.

Allerdings könnte der Unternehmer aus dem Beispiel seine fehlerhafte **Rechnung nachträglich berichtigen**, um die zu hohe Steuer wieder zu reduzieren.

Beispiel: U berichtigt seine Rechnung für die Kaffeebohnenlieferung, indem er dem Kunden 1.000 € zuzüglich 70 € Umsatzsteuer berechnet. Die korrigierte Rechnung erhält der Kunde im April 2015.

Das Bundesfinanzministerium hat nun darauf hingewiesen, dass der **Kunde** in einem solchen Fall den **zu hohen Umsatzsteuerbetrag auch tatsächlich zurückerhalten** muss. Zahlt ihm der Unternehmer die Differenz zwischen der falschen Steuer von 190 € und der korrekten von 70 € nicht zurück, sondern lässt den Endbetrag in der berechtigten Rechnung unverändert, ermäßigt sich die Umsatzsteuer nicht auf 70 €. Vielmehr muss sie durch Herausrechnen aus dem Rechnungsbetrag ermittelt werden.

Im Beispiel beträgt die Umsatzsteuer dann immer noch $(1.190 \text{ €} \times 7 / 107 =) 77,85 \text{ €}$. Erst wenn der Kunde die Rechnungsbetragsdifferenz von 120 € tatsächlich zurückerhält, darf der Unternehmer die Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt auf den richtigen Betrag von 70 € reduzieren. Erfolgt die Rückzahlung zum Beispiel erst im Juni 2015, ermäßigt sich die Umsatzsteuer dann um weitere 7,85 € auf letztendlich 70 €.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

UNTERNEHMENSUMWANDLUNG: ZUR NACHSPALTUNGSVERÄUSSERUNGSSPERRE



Nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) können Unternehmen relativ einfach umstrukturiert werden. So müssen zum Beispiel nicht alle Wirtschaftsgüter einzeln übereignet und nicht alle Gläubiger um Zustimmung gebeten werden. Die Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister erfüllt diese Formalien.

Das UmwG wird vom Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) flankiert, welches dafür sorgt, dass bei der **Umstrukturierung** keine Ertragsteuern anfallen. Ziel des UmwStG ist es, unternehmensinterne Umwandlungen zu ermöglichen, ohne dass Steuern auf stille Reserven gezahlt werden müssen. Erfolgt die Umstrukturierung jedoch, um insgeheim die Veräußerung eines Unternehmensteils vorzubereiten, entfällt der Steuerbonus.

Für die Finanzbehörden ist es oft schwer nachzuweisen, wann dies der Fall ist. Daher stellt das UmwStG klar, dass eine **Veräußerung des abgespaltenen Vermögens von mehr als 20 %** bezogen auf das vor der Spaltung vorhandene Gesamtvermögen **innerhalb von fünf Jahren** stets eine **schädliche** Veräußerung

in diesem Sinne ist, das heißt, die Veräußerung war von vornherein beabsichtigt.

Die Finanzbehörde Hamburg hat nun darauf hingewiesen, dass ein Missbrauch des UmwStG auch bei einer **Veräußerung von weniger als 20 %** vorliegen kann. Dabei ist die Intention der Beteiligten anhand des **konkreten Einzelfalls** zu untersuchen und insbesondere auf die Sachverhaltsschilderung des Steuerpflichtigen zu achten, beispielsweise bei Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft.

BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG ALS VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Betriebsunterbrechungsversicherungen bilden einen wesentlichen Baustein der Absicherung mittelständischer Kapitalgesellschaften. Schließlich gilt es, das Risiko der GmbH abzumildern, das aus dem Ausfall der Angestellten resultiert.

So hatten auch in einem kürzlich entschiedenen Fall zwei Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH (jeweils hälftige Beteiligung) für den Betrieb ihrer GmbH eine „Betriebsunterbrechungsversicherung für Freiberufler“ abgeschlossen und an die Versicherungsgesellschaft Beiträge entrichtet. Versichert waren unter anderem Krankheit, Tod und Erwerbsunfähigkeit der angestellten Gesellschafter-Geschäftsführerinnen und anderer Angestellter. Insoweit waren die Beiträge zur Versicherung nicht zu beanstanden; allerdings waren als **begünstigte Personen** der Versicherung neben der **GmbH** auch die **Gesellschafter-Geschäftsführerinnen** bedacht.

In den Augen des Bundesfinanzhofs (BFH) führte dieser Umstand zu einem fremdunüblichen Verhalten der GmbH, da ein nicht beteiligter Gesellschafter nicht persönlich begünstigt worden wäre. Folglich qualifizierte der BFH die **Versicherungszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen**.

Hinweis: Haben Sie eine Betriebsunterbrechungsversicherung, sollten Sie überprüfen, ob nur die GmbH begünstigt ist. Sind auch Sie als Begünstigter eingetragen, sollten Sie Rücksprache mit uns halten.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

BUSSGELDÜBERNAHME DURCH ARBEITGEBER FÜHRT ZU ARBEITSLOHN

Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer müssen als Arbeitslohn versteuert werden, wenn sie Entlohnungscharakter haben und für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft geleistet werden. Kein Arbeitslohn liegt hingegen vor, wenn ein Vorteil aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse

des Arbeitgebers zugewandt wird (z.B. eine betriebliche Fortbildungsmaßnahme). In diesem Fall ist von einer notwendigen Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung die Rede, die keine steuererhöhenden Folgen nach sich zieht.



Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist nun darauf hin, dass **Bußgeldübernahmen** durch den Arbeitgeber nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) **nicht** von einem **eigenbetrieblichen Interesse** gedeckt sind. Der BFH hat 2013 entschieden, dass steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, wenn eine Spedition Bußgelder übernimmt, die gegen ihre angestellten Fahrer wegen Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden waren. Nach Ansicht des BFH können Weisungen des Arbeitgebers, die gegen die Rechtsordnung verstoßen und mit Bußgeldern belegt sind, keine notwendigen Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzung sein. Ein Betrieb kann auf einem solchen rechtswidrigen Tun nicht aufgebaut sein - unabhängig davon, ob der Arbeitgeber ein solches rechtswidriges Verhalten angewiesen hat und anweisen darf. Entsprechende Bußgeldübernahmen begründen also **lohnsteuerpflichtigen** Arbeitslohn.

LOHNSTEUERABZUGSMERKMALE FÜR EINGETRAGENE LEBENSPARTNER

Seit 2013 sind die für Ehegatten geltenden einkommensteuerlichen Vergünstigungen auch auf Lebenspartner anzuwenden. Diese „Öffnung“ des Gesetzes resultiert aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus 2013 und gilt in allen offenen Fällen. Auch wenn die rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren damit erreicht ist, bestanden bislang noch etliche technische Hürden, um Lebenspartner im Besteuerungsverfahren genau wie Ehegatten zu behandeln. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist nun darauf hin, dass eine dieser Hürden gefallen ist.

Seit dem 01.11.2015 übermitteln die Meldebehörden dem BZSt diejenigen Informationen, die für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bei Lebenspartnern benötigt werden. Damit können die **Informationen zum Lohnsteuerabzug** wie bei Ehegatten künftig **vollautomatisch an den Arbeitgeber**

übermittelt werden. Bei Lebenspartnerschaften, die vor dem 01.11.2015 begründet worden sind, werden diese Informationen kurzfristig an das BZSt übermittelt; die Verarbeitung der Daten soll bis Ende März 2016 abgeschlossen sein.

Ebenfalls ab dem 01.11.2015 werden (vollständig vorhandene) Daten zu Lebenspartnerschaften genutzt, um beim Finanzamt **automatisiert** die **Lohnsteuerklassenkombination IV/IV** für eingetragene Lebenspartner zu bilden und an den Arbeitgeber zu übermitteln.

Hinweis: Will ein Arbeitnehmer nicht, dass sein Arbeitgeber über die Steuerklassekombination von seiner Ehe oder Lebenspartnerschaft erfährt, kann er dies beim Finanzamt beantragen - auch schon vor dem Jawort. Das Finanzamt unterdrückt dann die automatisierte Bildung der Steuerklasse IV/IV und die Übermittlung an den Arbeitgeber.

HAUSBESITZER

IMMOBILIENVERKÄUFE AN MEHRERE ERWERBER BEGRÜNDEN NACHHALTIGE TÄTIGKEIT

Wenn Sie ein Grundstück verkaufen, vollzieht sich dieser Vorgang in der Regel auf der privaten Vermögensebene, so dass Veräußerungsgewinne nur dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn die zehnjährige Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist. Ein Gewerbesteuerzugriff scheidet aus. Anders ist der Fall gelagert, wenn das Finanzamt einen **(nachhaltigen) gewerblichen Grundstückshandel** annimmt, denn dann führen die erzielten Veräußerungsgewinne zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, die unabhängig von einer Spekulationsfrist stets der Einkommen- und Gewerbesteuer unterliegen.

Dass umfangreiche Verkaufsaktivitäten auf dem Immobiliensektor schnell einen gewerblichen Grundstückshandel begründen können, zeigt ein neuer Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein Mann **an zehn grundbesitzenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt** war, die ihre Immobilien in den Jahren 2001 bis 2004 erworben hatten. Im Zuge eines großen Immobiliendeals **veräußerten alle GbRs ihre Grundstücke** im Jahr 2006 **an insgesamt acht verschiedene Kapitalgesellschaften**, deren Alleingesellschafterin eine Aktiengesellschaft (AG) war. Bei dieser Transaktion hatten insgesamt 46 Personen- und Kapitalgesellschaften insgesamt 55 Immobilien veräußert; sämtliche Verkäufe waren in einer einzigen notariellen Urkunde zusammengefasst worden. Das Finanzamt stufte die Einkünfte des Mannes aus den GbRs als gewerbliche Einnahmen ein und setzte Gewerbesteuermessbeträge fest. Der Mann wandte dagegen ein, dass seine Tätigkeit nicht nachhaltig gewesen sei, da alle Objekte in einer einzigen Urkunde an einen einzigen Erwerber (eine AG) veräußert worden seien.

Der BFH sah jedoch alle Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit als erfüllt an. Zunächst einmal hatte sich der Mann **selbständig** und **mit Gewinnerzielungsabsicht** auf dem Grundstücksmarkt betätigt und hatte zudem am **allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** teilgenommen. Für die Bundesrichter stand zudem fest, dass er die Grenze zur privaten Vermögensverwaltung überschritten hatte, indem er über seine Gesellschaften zehn Immobilien verkauft hatte, die er jeweils innerhalb von fünf Jahren vor der Veräußerung erworben hatte.

Hinweis: Mit seinen Verkaufsaktivitäten hatte der Mann die „Drei-Objekt-Grenze“ überschritten, nach der ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, wenn ein Eigentümer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte in zeitlicher Nähe zu deren Anschaffung bzw. Herstellung veräußert.

Nach Ansicht des BFH war der Mann auch **nachhaltig** tätig gewesen, da er seine Objekte an mehrere selbständig rechtsfähige GmbHs (mehrere Erwerber) veräußert hatte. Unerheblich war für das Gericht, dass hinter den Gesellschaften eine einzige Mutter-AG gestanden hatte.

ALLE STEUERZAHLER

ELTERN MÜSSEN STEUER-ID IHRES KINDES IM LAUFE DES JAHRES 2016 MITTEILEN



„Ohne Steuer-Identifikationsnummer gibt es ab Januar kein Kindergeld mehr“ - solche und ähnliche Schlagzeilen haben in den letzten Monaten viele Eltern in Aufregung versetzt. Was dramatisch klingt, ist aber kein Grund zur Eile, denn die Familienkassen gewähren Eltern eine **großzügige Übergangsfrist bei der Nachmeldung der Identifikationsnummer**: Wer bereits Kindergeld bezieht und die Steuer-Identifikationsnummer seines Kindes noch nicht gegenüber seiner Familienkasse angegeben

hat, kann diese Meldung **im Laufe des Jahres 2016** nachholen. Nur Neuanträge müssen die Nummer direkt enthalten. Wer die Nummer schon vor Jahren in einem Kindergeldantrag angegeben hat, muss nicht weiter tätig werden.

Hinweis: Hintergrund ist eine Gesetzesänderung, nach der ein Kindergeldbezug ab 2016 die Angabe der Steuer-Identifikationsnummern des Kindes und des Kindergeldberechtigten voraussetzt. Durch die Angabe der Nummern wollen Familienkassen sicherstellen, dass Kindergeld nicht doppelt gezahlt wird (bundesweiter Datenabgleich).

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) rät Eltern, die Identifikationsnummer ihres Kindes einfach mitzuteilen, wenn sie ohnehin Belege bei der Familienkasse einreichen. Die Nummer muss der Kasse **schriftlich** mitgeteilt werden, eine telefonische Angabe wird nicht akzeptiert. Wer im Laufe des Jahres 2016 mit seiner Familienkasse nicht in Berührung kommt, sollte die Nummer spätestens im Dezember 2016 nachreichen, denn ansonsten wird die Kasse das ausgezahlte Kindergeld rückwirkend ab dem 01.01.2016 zurückfordern.

Hinweis: Wer die Steuer-Identifikationsnummer seines Kindes nicht mehr findet, kann unter www.bzst.de ein gesondertes Anforderungsformular ausfüllen und erhält sie dann erneut per Post.

GEMISCHT VERANLASSTE FEIER: KOSTEN ANTEILIG ALS WERBUNGSKOSTEN ABSETZEN

Ein junger Steuerberater hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) für die gerichtliche Klärung gesorgt, ob die Kosten einer zugleich **privat**

und beruflich veranlassten Feier anteilig als Werbungskosten abgesetzt werden dürfen.

Im Entscheidungsfall ging es um eine Feier, die der Mann anlässlich seiner bestandenen Steuerberaterprüfung und seines 30. Geburtstags ausgerichtet hatte. 46 Arbeitskollegen, 32 Verwandte und Bekannte sowie 21 Mitglieder eines Posaunenchores hatten teilgenommen. Vor dem Finanzamt hatte der Berater später beantragt, den beruflich veranlassten Kostenteil der Feier als Werbungskosten abzuziehen; diesen Betrag hatte er durch eine Aufteilung nach Köpfen (46/99tel) ermittelt. Nachdem weder Finanzamt noch Finanzgericht die Kosten steuerlich anerkannt hatte, gab ihm der BFH nun Rückendeckung.

Die Bundesrichter erklärten, dass die **Aufwendungen** einer gemischt veranlassten Feier sehr wohl **nach der Herkunft der Gäste aufgeteilt** werden können. Allerdings wies der BFH darauf hin, dass die **Teilnahme von Arbeitskollegen nicht automatisch** für eine (anteilige) **berufliche Veranlassung** spricht, da zu Arbeitskollegen häufig auch privater Kontakt besteht. Deshalb muss für die Zuordnung dieser Personen zur privaten oder beruflichen Sphäre wie folgt unterschieden werden:

- **Berufsbezogene Auswahl:** Werden Kollegen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. Abteilung) oder nach ihrer Funktion (z.B. Außendienstmitarbeiter) eingeladen, legt diese abstrakt berufsbezogene Auswahl den Schluss nahe, dass die Aufwendungen für diese Gäste ausschließlich beruflich veranlasst und somit abziehbar sind. Diese gilt selbst dann, wenn der Gastgeber mit einzelnen Kollegen befreundet ist.
- **Personenbezogene Auswahl:** Lädt der Gastgeber hingegen nur einzelne Arbeitskollegen zu seiner Feier ein, legt dies eine private Mitveranlassung nahe, so dass ein Abzug der auf diese Gäste entfallenden Kosten ausscheidet.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Januar 2016						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

11.01.2016 (14.01.2016*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.01.2016

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.